

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

---

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science**

Access and Admission Regulation for the joint Master Programme Maritime Operations of the University of Applied Sciences Emden/Leer and the Western Norway University of Applied Science

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 21.03.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 4 Auswahlverfahren .....	4
§ 5 Auswahlkommission .....	5
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 8 Rechtsverbindlichkeit.....	6
§ 9 In-Kraft-Treten .....	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines gemeinsamen Auswahlverfahrens mit der Western Norway University of Applied Science vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

---

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) an einer Hochschule folgenden Bachelor oder gleichwertigen Abschluss erworben hat:

aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieur-, nautik-, maritimwissenschaftlichen oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten erworben hat oder

ab) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeignetem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,

b) englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachweist,

c) an beiden Hochschulen nach lokalem Recht immatrikuliert werden kann.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 30 Kreditpunkte bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses fehlen und darüber hinaus zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 30. September des Jahres der Einschreibung nachgewiesen werden kann. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche oder norwegische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

oder norwegischen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist B 2 des **CEFR** oder eine vergleichbare Qualifikation.

(4) Die Durchschnittsnote des entsprechenden Zeugnisses nach Abs. 1) oder nach Abs. 2) wird nach folgender Umrechnungstabelle in Punkte umgerechnet:

Punkte	5	4	3	2	1
Note	A	B	C	D	E
Note	1.0-1.8	1.9-2.3	2.4-2.7	2.8-3.2	3.3-4.0
Note	S	Mtf	Tf		Ng
Note			Bestanden		
Note (NHH)	9-8	7-6	5	4-3	2

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Die Bewerbungsfrist für Nicht EU-Bewerber (außer Norweger) endet am 15. April. Für alle anderen endet die Bewerbungsfrist am 15 Juni. Der Studiengang startet am 1. September in Haugesund.

(4) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- das Abschlusszeugnis und die Urkunde des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

---

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Kopie von Ausweisdokumenten (Pass, Personalausweis)

(5) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Anhand des Punktwertes nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird das Motivationsschreiben nach Abs. 3 herangezogen. Bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Bewerber/-innen müssen ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben der Bewerbung beifügen, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. inwieweit sie oder er mit dem Studium an eigene wissenschaftliche Arbeiten anknüpfen will und
4. welche wissenschaftliche Fragestellungen er oder sie in Bezug auf Maritime Operations im Studium weiter verfolgen möchte.

Die Auswahlkommission (§ 5) bewertet das Motivationsschreiben mit bis zu 4 Punkten. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 30. September des ersten Semesters des

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

---

Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Partnerhochschulen eine gemeinsame Auswahlkommission.
- (2) Jede Hochschule entsendet jeweils zwei Vertreter/-innen in die Auswahlkommission. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende für jeweils zwei Jahre.
- (3) Die Entscheidungen werden per Abstimmung durchgeführt. Im Falle von Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende eine doppelte Stimme.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Entscheidung über die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums,
  - b) Bewertung des Motivationsschreibens,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - d) Durchführung des Losverfahrens.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule, an der sie sich beworben haben, einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Joint Masterstudiengang Maritime Operations der Hochschule Emden/Leer und Western Norway University of Applied Science

---

vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 Rechtsverbindlichkeit**

Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studienbewerber und –bewerberinnen für das Wintersemester 2017/18.

(2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.